

**Protokoll Nr. 02/2019
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)
des Akademischen Senats (AS) am 11.02.2019
von 14.15 Uhr bis 15.30 Uhr**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Herr Fidalgo (Vorsitz und Sitzungsleitung), Frau Sarbo, Herr Thiele, Frau Ziegler (stellv. Mitglied)

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Frau Prof. Schwalm

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Gäde, Frau Hillebrand (stellv. Mitglied)

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Herr Böhme, Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL)

Gäste:

Herr Freitag (Abt. I), Frau Dr. Markert (GPR), Frau Schüler (LF), Frau Dr. Schwerk (WF)

TOP 4: Frau Dr. Rinke (bologna.lab)

TOP 5: Frau Voigt (KSBF)

TOP 6: Frau Bacsóca (PF)

TOP 7: Frau Prof. Binder (PF)

TOP 8: Frau Andersen (MNF)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Fidalgo gibt zwei Änderungen bekannt. TOP 9 wird gestrichen, da keine Vorlage eingegangen ist. Nach TOP 2 wird die Bildung des Ferienausschusses aufgenommen.

Mit diesen Änderungen wird die Tagesordnung wie folgt bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 14.01.2019
- 2a. Bildung des Ferienausschusses
3. Information
4. Erste Lesung der siebenten Änderung der ZSP-HU
5. Aufhebung des Bachelorstudiums Griechisch-römische Archäologie (Zweifach im Kombinationsstudiengang)
6. Aufhebung des weiterbildenden Masterstudiengangs Digital Curation
7. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ethnographie: Theorie – Praxis – Kritik
8. Dritte Änderung der fachspezifischen Studienordnung für das Bachelorstudium im Fach Informatik (Monostudiengang, AMB Nr. 13/2015)
9. Verschiedenes

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll vom 14.01.2019 wird bestätigt.

2a. Bildung des Ferienausschusses

Die LSK beschließt die Sitzung des Ferienausschusses für den 11.03.2019. Herr Fidalgo bittet die Mitglieder der LSK für die Beschlussfähigkeit Sorge zu tragen.

3. Information

Herr Dr. Baron berichtet, dass es am 28.02.2019 im Abgeordnetenhaus ein Gespräch zur geplanten BerIHG-Novelle in Bezug auf Themen, die Studium und Lehre betreffen, geben werde. Konkret soll es dabei um Selbstbestimmung, Flexibilität und Mobilität im Studium gehen. Eine Einzelfrage sei beispielsweise: „Können modularisierte Studiengänge so gestaltet werden, dass sie ein selbstbestimmtes interdisziplinäres Studium sichern und unterstützen?“ Herr Dr. Baron betont, dass nach seiner Auffassung die im BerIHG vorhandenen Regelungen dafür bereits ausreichende Möglichkeiten bieten. Weitere Festschreibungen sehe er als kontraproduktiv an. Außerdem soll es um das Thema Qualitätssicherung gehen. Das Land habe Ende letzter Woche die Umsetzung der Musterrechtsverordnung bezüglich der Qualitätssicherung in Landesrecht versandt. Die HU hat bis zum 28.02.2019 die Gelegenheit, zum Entwurf der Studienakkreditierungsverordnung Berlin Stellung zu nehmen. Bei dem Gespräch im Abgeordnetenhaus soll auch das Thema Übergänge und Offenheit beim Zugang zum Studium diskutiert werden. Es werden Forderungen gestellt, wie freier Zugang zu konsekutiven Masterstudiengängen für alle Bachelorabsolventinnen und -absolventen. Dies entspreche nicht dem, was der Gesetzgeber bei der Einführung des gestuften Studiengangssystems vorhatte, nämlich eine Zäsur und Bestenauslese beim Masterzugang.

Herr Fidalgo spricht das Thema „1. und 2. Prüfungstermin“ an, das in der LSK bereits vor einiger Zeit besprochen wurde und jetzt wieder aktuell sei. Herr Dr. Baron hatte die Auskunft gegeben, dass man sich für beide Termine anmelden könne. In vielen Fächern, beispielsweise Sozialwissenschaften und Jura, sei dies jedoch nicht der Fall. Es werde vorgeschrieben, dass man sich zum 2. Prüfungstermin nur mit Attest oder bei nicht bestandener Prüfung anmelden kann. Er bittet darum, dass von Seiten der Studienabteilung eine entsprechende Information an die betreffenden Fächer gesandt wird.

Herr Dr. Baron betont, dass es sich um ein schwieriges Thema handele. Es werde versucht, in der ZSP-HU eine neue Regelung zu finden. Es gebe das Problem, dass das BerIHG keine Regelung zum 1. und 2. Prüfungstermin, sondern nur zur Wiederholung von Prüfungen enthalte. Eine Variante wäre, die Regelung aus dem BerIHG in die ZSP-HU zu übernehmen. Im Augenblick sei es so, dass in der ZSP-HU mehr geregelt sei als im BerIHG. Im Hintergrund seien auch die praktischen Probleme bei der Durchführung zu sehen. Es bringe nichts, Regelungen in die Satzung zu schreiben, die in der Praxis nicht umsetzbar seien. Herr Fidalgo verweist darauf, dass in bestimmten Fachkombinationen viele Klausuren in einem Prüfungszeitraum geschrieben werden müssen. Im Sinne des Workload sei es für die Studierenden daher wichtig, einplanen zu können, welche Klausuren nach vorn und welche nach hinten gezogen werden. Aus Sicht der Studierenden gebe es das Interesse, eine möglichst weitgehende Regelung festzuschreiben, die die entsprechende Freiheit erlaubt. Herr Dr. Baron stellt fest, dass es bisher keine Regelung in der ZSP-HU gibt, die es verbietet, sich zum 1. oder 2. Prüfungstermin anzumelden. Die Regelung sei sehr offen formuliert und schließe die Praxis, beispielsweise an der Juristischen Fakultät, auch nicht aus. Frau Dr. Markert verweist darauf, dass für die Teilnahme an manchen Lehrveranstaltungen der Abschluss eines bestimmten Moduls vorausgesetzt werde. Herr Dr. Baron erklärt, dass eventuelle fachspezifische Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung in der Prüfungsordnung ausgewiesen sein müssen. Hier gebe es nur wenige Ordnungen, die die Zulassung zu einer Prüfung davon abhängig machen, ob ein bestimmtes Modul absolviert wurde. In solchen Fällen sei dies im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt.

Frau Prof. Schwalm führt aus, dass es sich bei den in den Modulbeschreibungen angegebenen Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul in der Regel um Empfehlungen handele, die nicht abgefragt werden. Sie betont, dass sie das Interesse der Kolleginnen und Kollegen verstehen könne, dass die Mehrzahl der Studierenden den 1. Prüfungstermin wahrnimmt. Trotzdem sollte so viel Flexibilität wie möglich angestrebt werden. Das von Herrn Fidalgo vorgetragene Argument der Häufung von Klausuren in einem Prüfungszeitraum sei einleuchtend. Darüber hinaus führt Frau Prof. Schwalm ein pragmatisches Problem an. Wenn man gezwungen sei, sich zum 1. Prüfungstermin anzumelden, sei möglicherweise mit einer höheren Anzahl an Krankmeldungen und einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Herr Böhme beschreibt die Erfahrungen an der Juristischen Fakultät. Auch im Studiengang Rechtswissenschaft sei der Abschluss bestimmter Module aus dem 1. Jahr Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im 2. Jahr. Von Seiten der Studierenden gebe es keine Beschwerden. Am Ende des Studiums gebe es eine große externe Staatsexamensprüfung, bei der die Klausuren in sehr geballter Form zu schreiben sind. Die Studierenden werden im Lauf des Studiums auf das erforderliche Niveau gebracht. Nach dem 1. Jahr werden 3 Klausuren geschrieben, die in einem Prüfungszeitraum zu absolvieren sind. Im 2. Prüfungszeitraum gebe es die Möglichkeit, Wiederholungsprü-

fungen abzulegen. Trotz bestimmter Teilnahmevoraussetzungen in den Modulen gebe es immer die Möglichkeit, nahtlos weiter zu studieren. Die positiven Erfahrungen zeigen, dass die Studierenden mit diesem Verfahren auf das Staatsexamen besser vorbereitet sind, als an vielen anderen Juristischen Fakultäten. Die angesprochene Problematik der Krankmeldungen könne nicht verhindert werden, sie stelle jedoch an der Juristischen Fakultät kein Problem dar und ein größerer Mehraufwand sei nicht erkennbar. Herr Böhme betont, dass diese Erfahrungen jedoch sicherlich nicht für andere Fächer gelten.

4. Erste Lesung der Siebenten Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herr Dr. Baron erklärt, dass der ursprüngliche Zeitplan dazu führen würde, dass die 1. Lesung im AS in alter Besetzung und die 2. Lesung im AS mit neuer Besetzung stattfinden müsste. Die konstituierende Sitzung des AS sei für den 09.04.2019 geplant. Um den Diskussionsprozess im AS zu sichern, wurde entschieden, die Änderungen in eine 7. und in eine 8. Änderung zu unterteilen.

Herr Dr. Baron stellt die drei Themen der Siebenten Änderung der ZSP-HU vor:

I. Gleichstellung von ausländischen oder staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern mit Deutschen

Das Land hatte sich Ende des letzten Jahres darüber beschwert, dass die Schweiz den EU-Staaten gleich gestellt wird. Der Hintergrund sei die Anfrage einer Studieninteressierten, die sich beworben hatte und nicht in die Ausländerquote gekommen sei. Herr Dr. Baron berichtet über die Auseinandersetzung mit dem Land. Es gehe darum, dass das Grundrecht gem. Artikel 12 Grundgesetz ein Grundrecht von Deutschen oder ihnen Gleichgestellter sei. Von Seiten der HU wurde auf entsprechende Abkommen hingewiesen und betont, dass eine Gleichsetzung stattgefunden habe. Das Land sehe dies jedoch anders und wolle das Sonderrecht nur für Deutsche und Gleichgestellte. In der Konsequenz müsse die ZSP-HU geändert werden und es stehen im Ergebnis eigentlich weniger Plätze für Deutsche zur Verfügung, da die Plätze der in der Regel nicht ausgelasteten Ausländerinnenquote in den Nachrückverfahren nicht mehr den Hauptquoten zugeschlagen werden. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird dahingehend korrigiert, dass die Schweiz im zulassungsrechtlichen Sinn nicht als Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt.

II. Erweiterte Studiengangsausprägung Humboldt-Bachelor, Studienanteil Interdisziplinäre Studien

Herr Dr. Baron informiert, dass mit dem Wintersemester 2019/20 die Möglichkeit geschaffen werden soll, bestehende dreijährige Bachelorstudiengänge ohne Relevanz für die Lehrkräftebildung um ein 4. Studienjahr zu erweitern, in dem ein 60 LP umfassender Studienanteil „Interdisziplinäre Studien“ zu absolvieren ist.

Er berichtet über frühere Diskussionen zur Ausgestaltung des Humboldt-Bachelors als Zweitfach. Dies hätte jedoch zu Problemen für Monostudiengänge als Quellstudiengänge für das Auswahlverfahren geführt. Aus den verschiedenen Überlegungen heraus sei die Entscheidung gefallen, den Humboldt-Bachelor als Studienanteil zu konzipieren. Dies sei ein ähnliches Konstrukt wie bei den Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption. Die Ausübung der Option setze jedoch eine entsprechende Antragstellung voraus. Es sei auch die Möglichkeit vorgesehen, die Anzahl der Studienplätze auf einzelne Studiengänge bzw. Fächercluster aufzuteilen, um ein möglichst breites Fächerspektrum abzudecken. Herr Dr. Baron erläutert die einzelnen Regelungen der Absätze 1 bis 6 des neu aufzunehmenden § 72b.

III. Änderungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (Anhang 2 zur ZSP-HU)

Herr Dr. Baron führt aus, dass der 3. Punkt die alljährliche Aktualisierung der Zugangs- und Zulassungsregeln für die einzelnen Studiengänge betreffe. Am 01.05.2019 beginne die Antragsfrist für die NC-beschränkten Masterstudiengänge und spätestens bis dahin müsse Klarheit darüber bestehen, welche Regeln für die Auswahl angewendet werden.

Diskussion zum Thema Humboldt-Bachelor

Herr Fidalgo stellt einige Nachfragen zum Thema Humboldt-Bachelor. Er erkundigt sich, welche Überlegungen es zur Berechnung der Kapazität gebe. Herr Dr. Baron erklärt, dass die Kapazität ganz normal auf Basis des vorgesehenen Curriculums berechnet werde. Herr Fidalgo fragt nach, wie aus der Berechnung des CNW beispielsweise die konkrete Anzahl der Plätze des Studienanteils für die naturwissenschaftlichen Fächer abgeleitet werde. Herr Dr. Baron antwortet, dass die Verteilung der Plätze auf einzelne Studiengänge oder Fächercluster normativ in der Satzung über die Zu-

lassungszahlen vorgenommen wird. Es sei noch offen, welche Auswahlkriterien zum Tragen kommen. Die Auswahl nach Leistung werde sicherlich eines der wesentlichen Kriterien sein. Die noch einzurichtende Gemeinsame Kommission werde die entsprechenden Festlegungen treffen.

Herr Fidalgo verweist darauf, dass die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums um ein Jahr verlängert wird und fragt nach, ob es nicht problematisch sei, dass kein einjähriger Masterstudiengang angeboten wird. Herr Dr. Baron erklärt, dass es Teil der Planung sei, ein einjähriges Masterprogramm anzuschließen. Das Land habe jedoch in diesem Zusammenhang erklärt, dass keine Verpflichtung bestehe, einjährige Masterstudiengänge einzurichten. Auch für Studierende, die diese Option ausüben, bestehe die Möglichkeit einen anderen zweijährigen Masterstudiengang anzuschließen. Herr Dr. Baron informiert, dass Frau Dr. Rinke bezüglich des BAföG mit dem Studierendenwerk gesprochen habe und dort kein Problem gesehen werde.

Bezug nehmend auf die Regelung des Abs. 5 hinterfragt Herr Fidalgo die Festlegung zu einer endgültig nicht bestandenen Prüfung. Herr Dr. Baron erklärt, dass bei einer endgültig nicht bestandenen Prüfung im Studienanteil Interdisziplinäre Studien das Studium im Quellstudiengang trotzdem fortgeführt und abgeschlossen werden kann.

Herr Fidalgo fragt weiter nach, ob man sich auch für den Studienanteil bewerben könne, wenn man sich nicht mehr in der Regelstudienzeit befinde. Herr Dr. Baron bejaht dies, soweit im Quellstudiengang noch nicht mehr als 120 LP erworben worden sind. Bei Überschreitung der Regelstudienzeit des Quellstudienganges um mehr als zwei Semester würde es jedoch problematisch im Hinblick auf die BAföG-Frage.

Frau Voigt erkundigt sich, warum in Abs. 1 eine Festlegung zum Anteil von Modulen ohne benotete Prüfungen notwendig sei. Herr Dr. Baron erklärt, dass es in der ZSP-HU keine Regelung für Studienanteile, sondern nur für Studiengänge gebe.

Herr Fidalgo fragt nach, warum geregelt werden müsse, dass man von den idealtypischen Studienverlaufsplänen abweichen dürfe. Diese seien ja nicht bindend und stellen nur eine Empfehlung für den Studienverlauf dar. Herr Dr. Baron führt aus, dass die Studienverlaufspläne darüber Auskunft geben, in welchem Semester welche Module studiert werden können. Die Regelung in Abs. 4 ermögliche, dass in der Studienanteilsatzung eine Abweichung von den idealtypischen Studienverlaufsplänen des Quellstudienganges vorgesehen werden kann, da das Fachstudium und die interdisziplinären Inhalte zeitlich verzahnt absolviert werden sollen.

Frau Ziegler stellt die Frage, ob der Fall eintreten könnte, dass ein Modul des Fachstudiums, beispielsweise im BA Geschichte, im Rahmen des Studienanteils belegt werde und bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung auch das Studium im BA Geschichte nicht fortgesetzt werden könne. Herr Dr. Baron antwortet, dass auch für den Studienanteil gelte, dass bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung aus dem Pflichtbereich das Studium nicht fortgesetzt werden könne. Der Fall, dass ein Pflichtmodul des Quellstudiengangs 1:1 im Rahmen des Studienanteils studiert werde, könne jedoch eigentlich nicht eintreten, da dies nicht der konzeptionellen Gestaltung entspreche. Die Module des Studienanteils werden nicht aus den Pflichtbereichen anderer Studiengänge entnommen. Auf die Nachfrage von Frau Ziegler zur inhaltlichen Ausgestaltung der Module des Studienanteils beschreibt Frau Dr. Rinke das Konzept. Sie führt aus, dass es insgesamt 8 Module gebe. Die ersten 3 Module sollen in den ersten 3 Studienjahren des Fachstudiums im Rahmen der in das vierte Jahr verschobenen 20 LP des überfachlichen Wahlpflichtbereichs und/oder der Bachelorarbeit absolviert werden. Das Modul 1 vermittelt ein allgemeines Überblickswissen zur Wissenschaftsgeschichte und zum Thema Disziplinarität. Die Interdisziplinarität, die in den weiteren Modulen angestrebt wird, soll durch die Zusammenarbeit der Disziplinen zustande kommen. So seien im 2. Modul Theorie und Praxis der Interdisziplinarität vorgesehen. In Modul 3 gehe es um die Beurteilung von bereits existenten interdisziplinären Projekten. Der Kern des Studienanteils im Umfang von 30 LP werde einem gemeinsamen studentischen Forschungsprojekt gewidmet, in dem die verschiedenen Disziplinen gemeinsam an einer interdisziplinären Forschungsfrage arbeiten. Diese gemeinsame Arbeit soll in einer Ausstellung, Publikation oder einem Vortrag enden. Frau Dr. Rinke erläutert weiter das Anliegen, in den Einführungsmodulen bereits existierende Lehrveranstaltungen, wie beispielsweise eine Vorlesung zur Wissenschaftsgeschichte, für den Studienanteil zu öffnen. Die zweite Variante soll originäre Angebote für den Studienanteil, zum Beispiel die Begleitung eines studentischen Forschungsprojekts durch eine Lehrperson, umfassen. Frau Prof. Schwalm merkt an, dass ihr unklar sei, wie es mit sprachlichen Voraussetzungen aussehe. Frau Dr. Rinke informiert, dass dieses Thema bei einem Treffen der Studiendekaninnen und Studiendekane angesprochen wurde. Sie gehe davon aus, dass englische Sprachkenntnisse für den Studienanteil vorauszusetzen seien. Eine Einbeziehung von englischsprachigen Lehrveranstaltungen sei zum Beispiel in den Modulen 2 und 3 vorstellbar. Dies hänge von der konkreten Ausgestaltung und der Beteiligung der entsprechenden Lehrpersonen ab. Frau Dr. Rinke betont noch einmal, dass es für die Beteiligung der Studiengänge

zwei Formen gebe. Zum einen könne der bestehende Studiengang dafür geöffnet werden, dass die Studierenden den Studienanteil wählen können und zum anderen könne Lehre für den Studienanteil zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Anglistik oder die Romanistik nur Lehrveranstaltungen in der entsprechenden Fremdsprache anbieten, sei natürlich die Beteiligung an der Lehre des Studienanteils schwierig. Frau Prof. Schwalm fragt nach, ob es möglich sei, ein bestimmtes Sprachniveau als Voraussetzung vorzuschreiben. Frau Dr. Rinke erklärt, dass die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen derzeit noch überdacht werden. Herr Fidalgo merkt an, dass die Zugangsvoraussetzungen, bestehende Immatrikulation und Leistungsstand, in Abs. 3 des neuen § 72b abschließend geklärt seien. Das Auswahlverfahren soll gemäß Abs. 5 in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung beschrieben werden. Herr Dr. Baron ergänzt, dass im Rahmen der Zulassungskriterien entsprechende Sprachkenntnisse berücksichtigt werden könnten. Herr Fidalgo macht darauf aufmerksam, dass dies jedoch nur möglich ist, wenn eine entsprechende Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht und ein Auswahlverfahren stattfindet. Ansonsten könnte der Fall eintreten, dass bei nicht ausreichend vorhandenen Sprachkenntnissen Module des Pflichtbereichs nicht studiert werden können. Herr Dr. Baron stimmt dem zu und betont, dass genau geprüft werden sollte, inwieweit Lehrveranstaltungen, die Sprachkenntnisse voraussetzen, in die Lehre für den Studienanteil einbezogen werden können. Herr Fidalgo gibt zu bedenken, dass englischsprachige Veranstaltungen nicht im Pflichtbereich, sondern im fachlichen Wahlpflichtbereich angeboten werden können.

Frau Dr. Schwark verweist darauf, dass im Konzept für den Studienanteil von einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP ausgegangen werde. In der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät habe die Bachelorarbeit jedoch 12 LP. Herr Dr. Baron stellt fest, dass es sich nur um den idealtypischen Studienverlaufsplan handele, der mit dieser Öffnung verändert werde. Das Fachstudium werde nach den Regeln des Quellstudiengangs absolviert. Es gehe nur um die zeitliche Verzahnung. Das Anliegen sei, die Einführungsmodule des Studienanteils parallel zum Fachstudium anzubieten. Dazu werden üWP-Module und/oder die Bachelorarbeit in das 4. Studienjahr verschoben.

Auf Nachfrage von Frau Voigt erklärt Herr Dr. Baron, dass die Frage der Abbildung im System weitgehend geklärt sei.

Frau Dr. Rinke beantwortet weitere Nachfragen von Herrn Thiele. Die Idee sei ursprünglich gewesen, eine feste Kohorte zu bilden, die gemeinsam die Module des Studienanteils absolviert. Allerdings sei es so, dass der überfachliche Wahlpflichtbereich in den idealtypischen Studienverlaufsplänen der Fächer zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten angegeben sei. In der Praxis werde es daher so aussehen, dass im Modul 1 beispielsweise Studierende der Physik im 6. Semester neben Studierenden der Sozialwissenschaften aus dem 2. Semester sitzen. Erst im 4. Studienjahr könne man von einer festen Kohorte sprechen, die sich dann mit dem Forschungsthema befasse. Frau Dr. Rinke erläutert noch einmal detailliert die geplante Verteilung der Module des Studienanteils.

Herr Thiele erkundigt sich, warum der Umfang des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs in der ZSP-HU festgelegt wird. Herr Dr. Baron erklärt, dass sich dies aus den Vorgaben des BerIHG ergebe.

Herr Böhme fragt nach, wie man sich die Betreuung der Studierenden aus unterschiedlichen Fächern in den interdisziplinären Forschungsprojekten durch die Lehrenden vorstellen könne und wer konkret dafür zuständig sei. Frau Dr. Rinke erklärt, dass versucht werde, aus den beteiligten Fakultäten entsprechende Lehrpersonen für die Forschungsprojekte zu finden. Es seien auch Kooperationen zwischen Naturwissenschaftlern und Geisteswissenschaftlern erwünscht. In den nächsten Wochen werde es Gespräche zur konkreten Umsetzung geben.

Auf Nachfrage von Herrn Thiele erklärt Herr Dr. Baron, dass die Senatskanzlei im Hinblick auf die Frage der zwei Regelstudienzeiten in einem Studiengang darauf hingewiesen hatte, eine Klärung mit dem Akkreditierungsrat herbei zu führen. Der Akkreditierungsrat habe die Auskunft erteilt, dass er kein Problem sehe, solange in der Ordnung klar geregelt sei, wie man zu der einen oder der anderen Regelstudienzeit komme.

Zum Abschluss der Diskussion verweist Herr Fidalgo darauf, dass weitere Fragen in der 2. Lesung besprochen werden können. Herr Dr. Baron erklärt, dass die Aufnahme des § 72b in die ZSP-HU nur den Rahmen für den Studienanteil festlege. Natürlich werde der LSK dann zu einem späteren Zeitpunkt das Studienkonzept sowie die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung vorgelegt.

5. Aufhebung des Bachelorstudiums im Fach Griechisch-römische Archäologie (Zweifach im Kombinationsstudiengang)

Frau Voigt berichtet, dass die Studien- und Prüfungsordnung vom 09.10.2006 mit Ablauf des Sommersemesters 2018 außer Kraft getreten ist. Die Studierenden sind entweder in die neue Studien- und Prüfungsordnung im Zweifach Klassische Archäologie gewechselt oder haben ihr Studium beendet.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 03/2019

I. Die LSK empfiehlt dem Akademischen Senat die Aufhebung des Bachelorstudiums im Fach Griechisch-römische Archäologie (Zweifach im Kombinationsstudiengang) zum 30.09.2019 zu beschließen.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 9 : 0 : 0 angenommen.

6. Aufhebung des weiterbildenden Masterstudiengangs Digital Curation

Frau Bacsóka führt aus, dass der Studiengang mit dem Kooperationspartner King's College London angeboten wurde. Aufgrund der Umstrukturierung des Angebots an weiterbildenden Masterstudiengängen des Instituts für Bibliotheks- und Informationswissenschaft und auch aufgrund der Problematik, dass es nur wenige Bewerber für diesen Studiengang gegeben habe, soll der Studiengang zum 30.09.2021 aufgehoben werden.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 04/2019

I. Die LSK empfiehlt dem Akademischen Senat, die Aufhebung des weiterbildenden Masterstudiengangs Digital Curation zum 30.09.2021 zu beschließen.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 9 : 0 : 0 angenommen.

7. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ethnographie: Theorie – Praxis - Kritik

Frau Prof. Binder erläutert den Hintergrund für die Neustrukturierung des Masterstudiengangs. Es habe immer wieder die Rückmeldung von Studierenden gegeben, dass der Masterstudiengang Europäische Ethnologie sich zu wenig vom Bachelorstudium unterscheidet. Daraufhin wurde am Institut eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Lehrenden und Studierenden gegründet. Die Arbeitsgruppe habe darüber diskutiert, wie der Masterstudiengang anders profiliert werden könnte, als es bisher der Fall war. Dabei ging es mehr um eine Profilierung und Fokussierung, als um einen kompletten Umbau des Masterstudiums. Die dann umgesetzte Idee, die sich auch im neuen Titel niederschlägt, bestehe darin, dass das ethnographische Arbeiten, das als Kernelement kulturanthropologischer Wissensproduktion gesehen werde, ins Zentrum gestellt sei. Damit werde auch das forschende Lernen mit dem Studienprojekt, das jetzt bereits im 1. Semester beginnen soll, stärker fokussiert. Frau Prof. Binder betont, dass eine sehr dichte Begleitung der Studierenden im 1. Studienjahr durch die Einführung und Vertiefung in Möglichkeiten ethnographischen Arbeitens erfolgen soll. Dies werde flankiert durch eher epistemologisch-methologische Debatten wie in anderen Lehrformaten und soll vor allen Dingen in Modul 1 thematisiert werden. Begleitend sei auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit Repräsentationsformen einerseits im Schreiben und andererseits mit musealen oder web-Präsentationen oder anderen Formen vorgesehen. Das 2. Jahr sei so angelegt, dass die Studierenden ihre eigenen Schwerpunkte bilden und ihre eigenen Interessen stärker ins Zentrum stellen können. Die Forschungsfelder als thematische Seminare werden nicht mehr inhaltlich gebündelt, sondern es werde Wert auf die Möglichkeit einer freien Wahl aus dem breiten Angebot gelegt.

Frau Ziegler verweist auf § 8 der Studienordnung, in dem die Nummer des AMB von 37 auf 38/2014 zu korrigieren sei. Frau Ziegler fragt nach, inwieweit die Studierenden ihr Studium problemlos abschließen können, da sich die neue Studienordnung inhaltlich von der bisherigen Ordnung unterscheidet und diese mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft treten wird. Der Studierendenstatistik sei zu entnehmen, dass sich mehr als 20 Studierende im Studium befinden. Frau Prof. Binder erklärt, dass sich die alte und die neue Ordnung inhaltlich nicht unterscheiden. Der Unterschied liege eher in der Strukturierung und der Schwerpunktsetzung. Tatsächlich werde den Studierenden empfohlen, schon jetzt in die neue Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. Frau Prof. Binder betont, dass sie eine Überleitung in die neue Ordnung nicht als Problem ansehe, da sehr viel angerechnet werden könne. Außerdem werden in dem festgelegten Zeitraum die thematischen Module nach der bisherigen Ordnung weiter angeboten.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 05/2019

I. Die LSK nimmt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ethnographie: Theorie – Praxis - Kritik zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 9 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist erreicht.

8. Dritte Änderung der fachspezifischen Studienordnung für das Bachelorstudium im Fach Informatik (Monostudiengang)

Frau Andersen erläutert die Änderung der Studienordnung. Im Modul M2 Analysis 1 werde beim Punkt „Themen, Inhalte“ das Thema „Integrierbarkeit: Begriff des Integrals, Integrationsregeln“ hinzugefügt.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 06/2019

I. Die LSK nimmt die dritte Änderung der fachspezifischen Studienordnung für das Bachelorstudium im Fach Informatik (Monostudiengang) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 9 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist erreicht.

9. Verschiedenes

-

LSK-Vorsitzender: J. Fidalgo

Protokoll: H. Heyer